

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

3540

1. Dezember 1970

Nr.

vom

Gemeinde Liestal, Waldbaulinienplan "Sichtern"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Liestal hat am 30. September 1970 dem Waldbaulinienplan "Sichtern" zugestimmt.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 12. Oktober bis 10. November 1970 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 40 vom 8. Oktober 1970 und in der Basellandschaftlichen Zeitung vom 10. Oktober 1970 bekanntgegeben. Auswärtige Grundeigentümer waren nicht zu benachrichtigen. Einsprachen gingen keine ein. Mit Schreiben vom 19. November 1970 unterbreitet der Gemeinderat Liestal den Plan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

II.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie auch materiell-rechtlich konnte kein Vorstoss gegen Vorschriften der Gemeinde, des Kantons und des Bundes festgestellt werden.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

In dieser Beziehung sind ebenfalls keine Einwendungen zu erheben.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung Liestal am 30. September 1970 gutgeheissene Waldbaulinienplan "Sichtern" (Schiessanlagen) genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 40/gBS/58/0 versehenen Situationspläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Liestal (2)

Bauverwaltung Liestal

Landeskanzlei

Baupolizeiamt

Rechtsabteilung der Baudirektion

Planungsamt (4)

Kantonsforstamt

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

Colin